

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2022

Ausblick auf das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Allgemeines

Jahresabrechnung 2022 ■ Sie haben das Formular «Lohnmeldung 2022» und gegebenenfalls die «Familienzulagen-Bescheinigung» erhalten. Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung unbedingt die auf www.medisuisse.ch aufgeschaltete «Wegleitung zur Lohnmeldung auf Papier». Wir ersuchen Sie, Ihre Lohnmeldung spätestens bis zum 30. Januar 2023 unterschrieben einzureichen. Die Meldung muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2022 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Möchten Sie die Lohnmeldung online übermitteln, besteht die Möglichkeit eines «[Einmal-Login](#)» (www.medisuisse.ch > connect > Einmal-Login); den hierfür erforderlichen Code finden Sie rechts oben auf dem Formular «Lohnmeldung 2022». Besten Dank für Ihre Mithilfe.

connect ist die Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit reduziertem Verwaltungskostensatz zu erledigen. So erübrigt sich zum Beispiel die Einreichung der Lohnmeldung in Papierform. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > connect. Wenn Sie sich registrieren wollen, aber den Registrierungscode nicht mehr zur Hand haben, schicken Sie eine Nachricht an connect@medisuisse.ch.

Excel-Lohnblätter ■ Das AHV-Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Löhne laufend aufzuzeichnen, soweit dies für eine geordnete Abrechnung mit der Ausgleichskasse und für die periodische Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist. Gerade bei Arbeitgebern mit wenigen Mitarbeitenden genügt hierfür in der Regel das Führen von Lohnblättern. Auf unserer Webseite > Formulare > Lohnblätter steht Ihnen eine elektronische Vorlage im Excel-Format zur Verfügung. Diese Lohndatei kann auch mittels Einmal-Login übermittelt werden.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Jahresabrechnung Beachtung zu schenken.

«Was ist zu tun ...» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version – wie auch zahlreiche weitere Informationen zur 1. Säule – auf unserer Website www.medisuisse.ch > Service > Was ist zu tun ...

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; über diesem Betrag ist ab 2023 kein Solidaritätsbeitrag mehr geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit $(12,8 \% \div 2 =) 6,4 \%$. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeld-jobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 58 800 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9800 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 514 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Sämtliche Beitragssätze können auf der Webseite (> Service > Berechnungsmodule) abgerufen werden.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn neu 22 050 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3675 Franken, der Koordinationsabzug 25 725 Franken und der maximale koordinierte Lohn 88 200 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beläuft sich auf neu 7056 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 35 280 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und -höhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt neu minimal 1225 und maximal 2450 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3675 Franken. Der Anspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub. – Die Reform AHV 21 tritt voraussichtlich 2024 in Kraft; detaillierte Informationen werden nach Bekanntwerden auf unserer Webseite aufgeschaltet.

Erwerbsersatz ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder werden im neuen Jahr erhöht. Vom entgangenen Verdienst werden 80 % ersetzt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 612 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. In Genf, Graubünden, Luzern und Wallis werden die Zulagen 2023 erhöht. Auf der Website (> Leistungen > Familienzulagen) finden Sie eine Übersicht.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter